

vorgeschützten Befreiungsgründe verwerfenden, oder ihre Tüchtigkeit oder Würdigkeit zum Militärdienste anerkennenden Entscheidung.

Die Verabsäumung dieser Fristen hat ebenfalls den Verlust des Rechts sich vertreten zu lassen zur Folge.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 70.

Da den zurückgestellten Studirenden das bisher zugestandene Recht auf nachträgliche Stellvertretung ferner vorbehalten worden, so hat dasselbe auch auf die §. 70 unter b. und c. des Entwurfs aufgeführten Zurückgestellten ausgedehnt werden müssen.

Der Bericht sagt:

§. 70.

Hier hat die Deputation zu dem in den Motiven Gesagten nichts hinzuzufügen, als daß es zeither in praxi bereits so gehalten worden ist, wie nun gesetzlich festgestellt wird. Man empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den so eben vorgelesenen Paragraphen das Wort verlangt? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 70 unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Die Zeit ist ziemlich weit vorgerückt, ich proponire daher den Schluß der heutigen Sitzung. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen um 11 Uhr an, auf die Tagesordnung bringe ich die Fortsetzung der so eben abgebrochenen Berathung desselben Gegenstands und eventuell den so eben ausgegebenen Bericht B. des Gesamtministeriums nebst Dependenz betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 2 Uhr.)